



GZ: ABT13-301665/2025-3

Graz, am 24.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Fischzuchtanlage St. Johann am Tauern, Leitner
Herwig, 8765 Pölstal, Sonnseite 36, Genehmigungsverfahren,
Herstellung des konsensgemäßen Zustandes, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 28.08.2025, hat die PI Mitterfellner GmbH im Auftrag des Herrn Herwig Leitner, Sonnseite 36, 8765 Pölstal, um die wasserrechtliche Bewilligung für wasserbauliche Maßnahmen an der Fischeichanlage Leitner in Änderung des Bewilligungsbescheides vom 23.02.2018, GZ: ABT13-33.14S8/2017-24, angesucht.

Konkret sind folgende Änderungen geplant:

- a) Adaptierung des Einlaufbauwerks,
- b) Entfernung der bestehenden Buhne und Herstellung einer Ufersicherung orografisch rechts zum Grundstück der Familie Simbürger,
- c) Herstellung eines Sohlgurts in die orografische links angeordnete Tiefenrinne,
- d) Abführung des Restwassers über eine Streichwehr;

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13. November 2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Fischteichanlage Leitner)**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 12, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnische Amtssachverständige Frau DI Claudia Ferstl

Limnologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Battisti

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail; abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Pölstal zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-25T09:05:22+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: 29. Sep. 2025
Abgenommen am: 13. Nov. 2025